

**Kirchengesetz
über die Errichtung einer Pfarrstelle
für die Stiftung Kloster Frenswegen**

**vom 25. November 1976
in der Fassung vom 18. November 2016**

(GVBl. Bd. 20 S. 133)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsstellung
§ 2	Aufgabenbereich
§ 3	Dienstaufsicht
§ 4	Berufung
§ 5	Ablösung und Wiederberufung
§ 6	Inkrafttreten

§ 1

Rechtsstellung

- (1) ¹Es wird eine Pfarrstelle im Stellenumfang von 50% für die Stiftung Kloster Frenswegen gegründet. ²Sitz der Pfarrstelle ist Nordhorn.
- (2) ¹Der Inhaber der Pfarrstelle ist Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche. ²Für seine Rechtsstellung gelten die für Schulpfarrer maßgeblichen Regelungen entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgabenbereich

- (1) Der Inhaber der Pfarrstelle hat folgende Aufgaben:
1. Er steht dem Kuratorium der Stiftung Kloster Frenswegen als evangelisch-reformiertes Mitglied der Studienleitung (Moderator) zur Verfügung;
 2. er steht ferner den Kirchengemeinden, den Synodalverbänden und den Organen der Gesamtsynode sowie deren Mitarbeitern für Fragen seines Arbeitsbereiches zur Verfügung.
- (2) Für die Erfüllung der in Absatz 1 Nummer 1 gestellten Aufgabe kann das Kuratorium der Stiftung Kloster Frenswegen mit Genehmigung des Moderamens der Gesamtsynode eine Dienstanweisung erlassen, für die Erfüllung der in Absatz 1 Nummer 2 gestellten Aufgabe das Moderamen der Gesamtsynode.
- (3) ...

§ 3

Dienstaufsicht

¹Die Dienstaufsicht über den Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle für die Stiftung Kloster Frenswegen führt der Kirchenpräsident oder die Kirchenpräsidentin; die oberste Dienstaufsicht führt das Moderamen der Gesamtsynode. ²Die Fachaufsicht übt der Stiftungsvorstand der Stiftung Kloster Frenswegen im Einvernehmen mit dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin aus.

§ 4

Berufung

¹Der Inhaber der Pfarrstelle wird vom Moderamen der Gesamtsynode nach vorheriger Zustimmung des Moderamens der Synode des Synodalverbandes Grafschaft Bentheim berufen. ²Das Moderamen der Synode des Synodalverbandes Grafschaft Bentheim darf seine Zustimmung erst nach Zustimmung des Kirchenrates Nordhorn und des Kuratoriums der Stiftung Kloster Frenswegen erteilen.

§ 5

Ablösung und Wiederberufung

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

